

B023: Gute Arbeit stärken, prekäre Soloselbständigkeit bekämpfen

Laufende Nummer: 057

Antragsteller/in:	DGB-Bezirk Hessen-Thüringen
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 14 - 16: Streichung Zeile 17 - 18: Ersetzung

Gute Arbeit stärken, prekäre Soloselbständigkeit bekämpfen

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

- 1 Der DGB setzt sich gegenüber allen relevanten Akteuren dafür ein, dass zur Eindämmung des unfairen
- 2 Unterbietungswettbewerbs für Soloselbständige ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der
- 3 Mindeststandards für Soloselbständige regelt und fairen Wettbewerb fördert.
- 4 Der DGB fordert die Umsetzung folgender ordnungspolitischer Maßnahmen:
- 5 Zur Sicherung der Arbeitsbedingungen, des Verbraucherschutzes sowie der Ausbildungsleistung in seit
- 6 2004 zulassungsfreien Handwerken, wie beispielsweise im Gebäudereiniger- und im
- 7 Fliesenlegerhandwerk, soll durch eine Evaluation der Handwerksordnung die Wiedereinführung der
- 8 Meisterpflicht als Mindestqualifikation für die Gründung und Führung eines Betriebes geprüft
- 9 werden.
- 10 Klare Kriterien für die Abgrenzung von Selbstständigen und Scheinselbständigen sind einzuführen.
- 11 Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der sozialen Absicherung sowie eine
- 12 Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch für Selbständige
- 13 verbindlich einzuführen.
- 14 ~~Die Einführung von Mindesthonoraren oder die Tarifierung von durch Soloselbständige erbrachten~~
- 15 ~~Dienstleistungen in Anlehnung an die Branchentarifverträge – alternativ die Einbeziehung~~
- 16 ~~Soloselbständiger in den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.~~
- 17 ~~Anerkennung des Arbeitnehmerstatus für Soloselbständige zur Sicherung des Klagerechtes gegen Ihre~~
- 18 ~~Auftraggeber vor den Arbeitsgerichten.~~
- Zur Sicherung des Klagerechtes gegen ihre Auftraggeber sollen alle Soloselbständigen nach dem
- Arbeitsgerichtsgesetz Zugang zu den Gerichten für Arbeitsachen erhalten.
- 19 Wettbewerbsverzerrungen im Steuerrecht, wie beispielsweise durch die geltende
- 20 Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmer sind zu beseitigen.
- 21 Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Handwerkskammern und die Sozialversicherungsträger benötigen
- 22 wirkungsvolle Kontrollmöglichkeiten und eine ausreichende Personalausstattung, so dass
- 23 missbräuchliche Konstruktionen rechtssicher unterbunden werden können.
- 24 Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist besonders missbrauchs anfällig und schwer zu

- 25 überwachen. Hierzu muss die Europäische Union ihr Regelwerk für grenzüberschreitenden
- 26 Dienstleistungserbringung und Arbeitseinsatz verbessern, Kontrollen erleichtern und
- 27 fälschungssichere Bescheinigungen einführen. Die geplante EU-Dienstleistungskarte wird abgelehnt.
- 28 Sie würde das Herkunftslandprinzip durch die Hintertür einführen. Dies würde fairen Wettbewerb
- 29 unterlaufen und eine weitere Spirale des Lohndumpings in Gang setzen.

Begründung

Eine am 6.12.2017 vorgestellte Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) und der Universität Potsdam zeigt, dass der Mindestlohn zwar zu einer starken Steigerung niedriger Löhne geführt hat, aber dass längst nicht alle, die einen Anspruch darauf haben, ihn auch bekommen. So lag auch im ersten Halbjahr 2016 der vertragliche Stundenlohn von rund 1,8 Millionen anspruchsberechtigten Beschäftigten noch immer unterhalb der gesetzlichen Grenze von 8,50 Euro brutto pro Stunde.

Berücksichtigt man auch Erwerbstätige ohne Anspruch auf den Mindestlohn, wie Selbständige, verdienten nach Angaben des DIW im Jahr 2016 sogar etwa 4,4 Millionen Menschen weniger als 8,50 Euro brutto pro Stunde.

Nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns und Branchenmindestlöhnen sowie einer stärkeren Regulierung der Leiharbeit werden verstärkt Werkverträge und der Einsatz von soloselbständigen Subunternehmern dazu missbraucht, den sozialen Schutz der Beschäftigten zu unterlaufen. Insbesondere im Baugewerbe, in den baunahen Handwerken sowie in der Gebäudereinigung steigt die Zahl der Arbeitskräfte, die nicht zur Stammebelegschaft zählen, sondern per Werkvertrag soloselbständig arbeiten. Auch in der Gastronomie und im Bereich der Paketdienste ist Subunternehmertum mit Soloselbständigen auf dem Vormarsch.

Der Anteil an Soloselbständigen beträgt mittlerweile 55,9% (ca. 2,4 Mio.) aller Unternehmen (gesamt 4,14 Mio.) in Deutschland.

So sind beispielsweise im Fliesenlegerhandwerk heute viele ehemals im Normalarbeitsverhältnis stehende Gesellen als Subunternehmer für ihre ehemaligen Arbeitgeber tätig. Darüber hinaus sind viele Soloselbständige aus Osteuropa in den Handwerksrollen der Handwerkskammern eingetragen. Der Betriebsbestand der Fliesenleger hat sich seit 2004 von 12.400 auf fast 70.000 im Jahr 2017 erhöht.

Seit 2004 hat sich die Zahl der Gebäudereinigerbetriebe von ca. 6.800 auf über 47.000 im Jahr 2017 erhöht. Davon sind viele Kleinstunternehmen ohne Beschäftigte. Durch die fehlenden Qualifikationsvoraussetzungen leidet die Qualität der handwerklichen Leistungen.

Darüber hinaus entstehen durch die zunehmende Auswirkung der Digitalisierung neue Geschäftsmodelle, die zunehmend das klassische Normalarbeitsverhältnis ablösen. Dies ist im Gebäudereinigerhandwerk am Beispiel der sog. „Putzportale“ besonders deutlich zu erkennen. Das Geschäftsmodell basiert auf der Vermittlung von selbständigen Reinigungskräften, die auf Provisionsbasis arbeiten. Die Onlineportale behalten vom vereinbarten Stundenverrechnungssatz, der häufig unter 13 € liegt, eine Provision von durchschnittlich 20 % ein. Vom verbleibenden Betrag sind meist noch die Sozialversicherungsbeiträge sowie alle anfallenden Betriebsausgaben

abzuziehen. Da die Soloselbständigen oft unter einem Jahresumsatz von 17.500 € bleiben, entsteht ein weiterer Wettbewerbsvorteil durch die Befreiung von der Umsatzsteuer (19 %). Zusätzlich wird mit der steuerlichen Absetzbarkeit als haushaltsnahe Dienstleistung geworben.

Solche Konstruktionen unterlaufen Branchenmindestlöhne und bestehende Arbeitsschutzvorschriften, da diese auf Selbständige keine Anwendung finden. Zukünftig wird auch in weiteren Handwerks- und Dienstleistungsbereichen der Trend zur Vergabe von Aufträgen über sog. Plattformen an Soloselbständige zunehmen.

Um den Marktteilnehmern einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, muss eine klare ordnungspolitische Abgrenzung zwischen Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit erfolgen. Hierzu sind mindestens die in diesem Antrag geforderten konkreten Maßnahmen erforderlich.